



Satzung

Haus & Grund Fellbach und Umgebung e.V.

angenommen in der Mitgliederversammlung am 21.02.2011

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Fellbach und Umgebung führt den Namen

„Haus & Grund Fellbach und Umgebung e.V.“,

im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Fellbach

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied vom Haus & Grund Württemberg - Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart

§2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat die Aufgabe, die örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es insbesondere, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren, zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verein insbesondere befugt, den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Fellbach und Umgebung zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Information und Beratung der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengemeinschaft werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 30.09. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen
 - c) mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens bei juristischen Personen und Personengemeinschaften
 - d) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsvorstand erfolgen:

- aa) bei grober Verletzung der Satzung
- bb) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verstoßen.
- cc) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung
- dd) aus einem sonstigen Grund, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang dagegen schriftlich Beschwerde erheben, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden hat.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und/oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§7 Datenschutzregelung

Mit der Aufnahme erhebt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds:

Vollständigen Namen
Titel, akademischen Grad*

- Anschrift
- Telefon-, Telefaxnummer und Email-Adresse*
- Geburtsdatum*
- Bankverbindung*

*sofern das Mitglied nicht widerspricht

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies dient der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins gemäß §28 I Nr. 2 BDSG. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Rat, Unterstützung und Serviceangebote in Anspruch zu nehmen.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Pflichtbezug der Verbandszeitung.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Vereinsausschuss.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 2/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise auch dadurch ordnungsgemäß einberufen werden, dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in der monatlich erscheinenden Verbandszeitung, die aufgrund des Pflichtbezugs jedem Mitglied zugestellt wird, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vereinsausschusses
 - c) Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes
 - d) Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Benennung von Kassenprüfern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Änderung der Vereinsatzung
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
3. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mehr als 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Fällt bei einer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen keinem Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§14 Vereinsvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein allein vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zum Zeitpunkt einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen und Ausschüsse einsetzen.

§15 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor deren Entscheidung zu hören.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus maximal zwölf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Ausschusssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
5. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit; ihre Stimmen entscheiden jedoch bei Stimmengleichheit.
6. Beschlüsse des Ausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§16 Gemeinsame Vorschrift für Vereinsvorstand und Vereinsausschuss

Dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereinsausschusses wird für ihre Tätigkeit, neben dem Ersatz der Auslagen, eine Vergütung gewährt, über deren Höhe bezüglich des Vorstands die Mitglieder des Vereinsausschusses und bezüglich der Mitglieder des Vereinsausschusses der Vorstand entscheidet.

§17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag

- a) des Vereinsvorsitzenden
- b) von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder

mit ¾ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann
 - a) auf Antrag des Vereinsvorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von ¾ aller Vereinsmitglieder und einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von einem Monat die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit ¾ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat, falls von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
4. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

§19 Streitigkeiten

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verein eingetragen ist.